

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Christlichdemokratische Volkspartei Rütli“ (CVP Rütli) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Rütli ZH, mit Zustelladresse an den Präsidenten.

Art. 2

Die CVP Rütli fördert die politische Meinungs- und Willensbildung nach den Grundsätzen der CVP Schweiz und vertritt das Gedankengut der Partei durch aktive Mitwirkung in den Gemeindeangelegenheiten. Sie ist die kompetente und engagierte Kraft in Rütli und profiliert sich als Familienpartei.

Art. 3

Die CVP Rütli anerkennt Statuten und Programm der Zürcher Kantonalpartei; sie ist eine Ortspartei der CVP des Kantons Zürich und des Bezirks Hinwil.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder der CVP Rütli können Personen werden, die schriftlich den Beitritt zur Partei erklären. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Parteileitung.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 6

Der Austritt kann der Parteileitung jederzeit schriftlich erklärt werden. Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach zweimaliger erfolgloser Mahnung erlischt die Mitgliedschaft auch ohne formellen Austritt.

Art. 7

Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden,

- wenn es in einer wichtigen Angelegenheit wiederholt gegen die Grundsätze oder Statuten der CVP verstossen hat,
- wenn es durch verwerfliches Verhalten das Ansehen, die Einheit oder die Schlagkraft der Partei in erheblichem Masse beeinträchtigt.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der Parteileitung und der Generalversammlung durch das Präsidium der Kantonalpartei. Ein Rekurs dagegen kann innerhalb zehn Tagen ab Empfang des Entscheides schriftlich beim Präsidenten der Kantonalpartei eingereicht werden.

Art. 8

Jedes Parteimitglied kann im Rahmen der Gesetzgebung für öffentliche Ämter nominiert oder mit besonderen Aufgaben betraut werden. Es entrichtet die im Finanzreglement der CVP Rütli festgesetzten Jahresbeiträge.

Art. 9

Die CVP ist auch Personen gegenüber offen, die sich als Gönner oder Sympathisanten bereit erklären, die Bemühungen der Partei finanziell und ideell zu unterstützen, ohne sich schriftlich zu verpflichten (freiwillige Unterstützungsbeiträge).

Art. 10

Personen, die sich durch grosse Verdienste gegenüber der CVP Rüti ausgezeichnet haben, kann durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

III. Organisation

A. Allgemeines

Art. 11

Organe der CVP Rüti

- Generalversammlung
- Mitgliederversammlung (Plenum)
- Parteileitung
- Rechnungsrevisoren

Art. 12

Versammlung und Parteileitung entscheiden mit absolutem Mehr der teilnehmenden Parteimitglieder (ausgenommen Statutenänderung und Auflösung). Der Stichentscheid bei Stimmgleichheit liegt beim Präsidenten.

Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung; geheim nur dann, wenn die Mehrheit der Anwesenden so beschliesst.

Art. 13

Jedes Mitglied kann jederzeit Anträge an die Parteileitung einreichen, die sie behandeln und dann der nächsten Mitglieder- oder Generalversammlung im Wortlaut vorlegen muss. Geschäfte, die erst an einer Versammlung selbst zur Sprache gebracht werden, können diskutiert, aber nicht beschlossen werden.

B. Generalversammlung

Art. 14

Die Generalversammlung ist das Organ der vereinsrechtlichen Willensbildung und Parteiführung. Ihr obliegen:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Berichte der Behördenmitglieder, soweit verlangt
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge

- Wahl des Präsidenten, der Parteileitung und der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Delegierten in Bezirks- und Kantonalpartei
- Erlass und Abänderung der Statuten
- Auflösung der Partei
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch die Parteileitung unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung. Die Parteileitung hat nötigenfalls oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder ausserordentliche Generalversammlungen einzuberufen.

C. Mitgliederversammlung (Plenum)

Art. 16

Die Mitgliederversammlung ist das Organ der parteipolitischen Willensbildung. Ihr obliegen im besonderen:

- Nomination von Kandidaten für öffentliche Ämter
- Beschlussfassung über Abstimmungsparolen
- Stellungnahme zu Wahlvorschlägen anderer Parteien, Listenverbindungen und andere wahltaktische Vereinbarungen
- Beschlussfassung über politische Aktionen

Art. 17

Die Mitgliederversammlung wird durch den Parteipräsidenten nach Massgabe der anstehenden Geschäfte einberufen. Die Einberufung kann zudem von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden. Die Einladung erfolgt in der Regel 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

D. Parteileitung

Art. 18

Die Parteileitung besteht aus 5 -11 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr mit steter Wiederwählbarkeit. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

Art. 19

Die Parteileitung ist ausführendes Organ der Partei. Sie erledigt alle Aufgaben, die keinem andern Organ übertragen sind, vollzieht die Beschlüsse der General- und Mitgliederversammlung und sichert die Verbindung zu den Behörden, den Organen der Bezirks- und Kantonalpartei und den anderen politischen Parteien. Die weiteren Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft festgelegt.

Art. 20

Die Generalversammlung und die Mitgliederversammlung können durch Beschluss Geschäfte, welche in ihre Kompetenz fallen, zur selbständigen Erledigung an die Parteileitung delegieren.

Art. 21

Über die Parteikasse verfügt die Parteileitung ausschliesslich im Rahmen der vorhandenen Mittel.

Art. 22

Die Parteileitung wird vom Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Parteileitungsmitgliedern einberufen.

Art. 23

Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 24

Die Parteileitung kann zur Behandlung besonderer Fragen weitere Parteimitglieder beiziehen und Ausschüsse mit genau umschriebenen Aufgaben und Kompetenzen bilden (erweiterte Parteileitung gemäss Organigramm).

E. Revisoren

Art. 25

Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen nicht der Parteileitung angehören.

Art. 26

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstatten schriftlich Bericht zuhanden der Generalversammlung.

IV. Finanzen

Art. 27

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben notwendigen finanziellen Mittel werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gemäss separatem Finanzreglement beschafft.

Art. 28

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 29

Diese Statuten können an der Generalversammlung mit der Mehrzahl von zwei Dritteln der anwesenden Parteimitglieder geändert werden. Der entsprechende Antrag muss im Wortlaut in der Einladung enthalten sein.

Art.30

Über eine etwaige Auflösung der CVP Rütli entscheidet die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit. Bei der Auflösung geht das vorhandene Vermögen zur Verwahrung an die Kantonalpartei bis zur Neugründung einer Partei mit gleichen Zwecken.

Art. 31

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 31. März 2000 in Kraft und unterliegen der Genehmigung durch das Präsidium der Kantonalpartei Sie ersetzen die Statuten vom 1. April 1982.

Christlichdemokratische Volkspartei Rütli

Der Präsident: Der Aktuar:

Peter Weidinger

Peter Strebel

Geprüft und genehmigt durch die kantonale Parteileitung:
Zürich, 28.6.2000

CVP des Kantons Zürich

Änderung GV vom 8.4.2005:

Art. 18

Die Parteileitung besteht aus 7 - 9 (*neu: 5 - 11*) Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr mit steter Wiederwählbarkeit. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.